

## Besondere Bedingung Nr. 1474

### Besondere Bedingung Naturgefahren

Für versicherte Naturgefahren gemäß Art. 2, Pkt. 1, lt. g der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten wie Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung gilt eine Jahres-Höchstentschädigung von EUR 3.000.000,00 als vereinbart und für versicherte Naturgefahren wie Sturm und Hagel gilt eine Jahres-Höchstentschädigung von EUR 1.000.000,00 als vereinbart.

#### **Hochwasser, Überschwemmung, Überflutung**

**Überschwemmung** ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge, durch Kanalrückstau infolge von Witterungsniederschlägen, durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind:

Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen.

Überschwemmungen gelten als vorhersehbar, wenn sie im langjährigen Mittel häufiger als einmal in zehn Jahren (HQ 10) auftreten.

Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

#### **Sturm, Hagel**

Als **Sturm** gilt eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Als **Hagel** gilt ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.